



## GRUND- UND MENSCHENRECHTE FÜR AUSLÄNDISCHE STRAFGEFANGENE (FNPs)

### Information

1. Zum Zeitpunkt der Festnahme und zu Beginn der Haft bzw. Strafgefängenschaft oder direkt daran anschließend, das Recht auf Belehrung in einer dem/der Betroffenen verständlichen Sprache über die Rechte, die ihm/ihr zustehen, und wie er/sie diese Rechte wahrnehmen kann. (UN Principles 13-14, CoE Police 55)
2. Das Recht, den Grund der Festnahme und die gegen ihn/sie erhobenen Anschuldigungen in einer dem/der Betroffenen verständlichen Sprache zu erfahren. (ICCPR 14.3, UN Principles 10, EU2012 6)
3. Das Recht, eine Person der eigenen Wahl über die Inhaftierung zu benachrichtigen. (UN Principle 16.1, CoE FNP 15.2, CoE Police 57, EU2012 4.2 c)
4. Das Recht auf Informationen über die Gefängnisregeln und die Rechte und Pflichten der Häftlinge in einer Sprache, die dem/der Betroffenen verständlich ist. (UN Rec 4, SMR 54-55, EPR 30.1, CoE FNP 15.1)
5. Das Recht auf Informationen über konsularischen Beistand, auf Kontaktaufnahme mit dem eigenen Konsulat sowie auf den Empfang von Besuchen und konsularischem Beistand. (VCCR 36.1 b-c UN Principles 16.2, UN Res (e), UN Rec 4, SMR 62, CAT 6.3, EU Charter 46, EPR 37.1, CoE FNP 24)
6. Das Recht, über Überstellungsmöglichkeiten ins Heimatland informiert zu werden. (EPR 37.5, CoE FNP 15.3, CoE Transfer 4.1, EU909JHA 6.4)

### Faires Gerichtsverfahren

7. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig; (ICCPR 14, UDHR10-11.1, ECHR 6, EU Charter 46-47)
8. Das Recht auf strafrechtlichen Rechtsbeistand. (ICCPR 14.3 d, SMR 61, UN Principles 17-18, EPR 23, CoE FNP 21)
9. Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers, wenn der/die Strafgefängene die vor Gericht benutzte Sprache nicht versteht oder spricht. (ICCPR 14.3 f, UN Principles 14, UN Res (c))
10. Das Recht auf gleichwertige Behandlung vor Gericht und auf eine Verhandlung ohne unangemessene Verzögerungen. (ICCPR 14.1, 14.3 c)
11. Das Recht auf Freilassung bis zum anhängigen Gerichtsverfahren, es sei denn, dass ein Gericht oder eine andere Behörde im Interesse der Rechtspflege anderweitig entscheidet. (UN Principle 39, CoE FNP 5)
12. Das Recht auf Inbetrachtziehung der selben nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen, die auch anderen Verdächtigten gewährt werden. (UN Rec 2, UN Res (d), CoE FNP 4, 14.1)
13. Das Recht auf gleichwertige Behandlung in der Haft, d. h. auf keine Verhängung schwererer Freiheitsstrafen oder schlechterer Haftbedingungen nur auf Grund einer ausländischen Staatsangehörigkeit. (UN Res (b))
14. Das Recht auf gleichwertige Behandlung bei der etwaigen Gewährung einer vorzeitigen Haftentlassung. (CoE FNP 6)

### Behandlung

15. Das Recht auf menschliche Behandlung unter voller Achtung der Menschenwürde. (ICCPR 10.1, UDHR 5, SMR 1, CAT 1-2, UN Basic Principles 1, ECHR 3, EU Charter 4, EPR 1)
16. Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; (ICCPR 7, UDHR 5, CAT 7, ECHR 3, EU Charter 4)
17. Das Recht auf eine Behandlung, die der besonderen Lage und den individuellen Bedürfnissen ausländischer Strafgefangener gerecht wird. (CoE FNP 3)
18. Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (auch nicht auf Grund der Herkunft oder Sprache) und auf wirksamen Schutz gegen Diskriminierung. (ICCPR 26, UDHR 7, SMR 2, UN Principles 5, UN Basic Principle 2, EU Charter 21-22, EPR 13, CoE FNP 7)
19. Das Recht auf die selbe Gesundheitsfürsorge und medizinischen Behandlungen, die auch anderen Strafgefangenen zur Verfügung stehen. (EU Charter 35, CoE FNP 31)
20. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und auf die Freiheit, diese mittels Gottesdienst und anderen Riten auszuüben. (ICCPR 18.1, UDHR 18, SMR 65-66, UN Basic Principles 3, UN Rec 3, EU Charter 10.1, EPR 29, CoE FNP 30)
21. Das Recht auf das Tragen von Kleidung und auf die Wahrung persönlicher Hygiene in einer Weise, die die kulturellen oder religiösen Gefühle des/der Strafgefangenen nicht verletzt, sowie auf den Erhalt von Lebensmitteln, die seinen/ihren kulturellen und religiösen Bedürfnissen gerecht werden. (UN Rec 4, CoE FNP 18,19)
22. Das Recht auf das Nichterleiden rechtswidriger Eingriffe in die Privatsphäre, das Familienleben und die Korrespondenz sowie auf Kontakt (auch über Besuche) mit Familienmitgliedern und Freunden in regelmäßigen Abständen. (ICCPR 17, UDHR 12, SMR 58, UN Rec 5, EU Charter 7, EPR 24, CoE FNP 22)
23. Das Recht auf Zugang zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in der Haft und auf die Möglichkeit, eine Sprache zu erlernen, um die Verständigung zu erleichtern. (SMR 61.2, EPR 38.3, CoE FNP 8, 29.1)
24. Das Recht auf den gleichen Zugang zu Bildung, Arbeit und beruflicher Ausbildung wie inländische Strafgefangene. (UN Rec 1, SMR 4.2, 71, EPR 26, 28, CoE FNP 27.1, 29)
25. Das Recht auf die zensurfreie Einreichung über die zulässigen Kanäle von Bitten oder Beschwerden an die zentrale Gefängnisverwaltung, an die Justizbehörde oder an andere zuständige Behörden. (SMR 56, UN Rec 4, EPR 70)

## **Resozialisierung**

26. Das Recht auf eine Behandlung, die auf Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung zur Vorbereitung auf die Haftentlassung abzielt. (ICCPR 10.3, SMR 4, EPR 6, 107, CoE FNP 9, 29.2, 35)
27. Das Recht auf frühestmögliche Information über den rechtlichen Status und die Situation nach der Freilassung. (CoE FNP 35.2 a)
28. Recht auf Schutz vor Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung in einen Staat, in dem für die oder den Betroffene(n) das ernsthafte Risiko besteht, der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden; (UDHR 14, CAT 3, EU Charter 19.2)
29. Das Recht auf Berücksichtigung des Einverständnisses und der sozialen Wiedereingliederung des/der Strafgefangenen bei der Entscheidung über seine/ihre Überstellung in ein anderes Land. (UN Transfer 1, CoE Transfer 4, CoE FNP 10)
30. Das Recht auf die Pflege von Beziehungen zu externen Einrichtungen, um Beistand und Hilfe bei der sozialen Wiedereingliederung nach der Entlassung zu erhalten. (SMR 107-108, 81, EPR 107, CoE FNP 37, CoE Probation 64)

## **UNO**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
- UN-Antifolterkonvention (CAT)
- Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (SMR)
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (VCCR)
- Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener (UN Transfer)
- UN-Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen (UN Basic Principles)
- UN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen (UN Principles)
- Empfehlungen zur Behandlung von ausländischen Gefangenen (UN Rec)
- UN-Resolution 1998/22 über den Status ausländischer Bürger in Strafverfahren (UN Res)

## **Europarat**

- Europäische Menschenrechtskonvention (ECHR)
- Europäische Gefängnisregeln (EPR)
- Empfehlung (2012)12 über ausländische Gefangene (CoE FNP)
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (CoE Transfer)
- Empfehlung CM/REC(2010)1 über die Grundsätze der Bewährungshilfe (CoE Probation)
- Empfehlung Rec(2001)10 zum europäischen Kodex für Polizei-Ethik (CoE Politics)

## **Europäische Union**

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Charter)
- Rahmenbeschluss des Rates 2008/913/JI (EU909HJHA)
- Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (EU2010)
- Richtlinie 2012/13 über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren (EU2012)